

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 126/08 B

L 1 AL 22/08 (Sächsisches LSG)
S 33 AL 653/07 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Beschwerdegegner
und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter D r. K o l o c z e k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Dem Kläger wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das bezeichnete
Urteil Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin B beigeordnet. Es sind weder
Monatsraten aus dem Einkommen noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge zu leisten.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Höhe der dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 2007 bis 31. Januar 2009 bewilligten Berufsausbildungsbeihilfe.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger für den genannten Zeitraum Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 446 Euro monatlich. Auf dessen Gesamtbedarf rechnete sie sein durchschnittliches Monatseinkommen ohne Abzug der in § 21 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) vorgesehenen Sozialpauschale an (Bescheid vom 4. Juni 2007; Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2007). Die Klage hatte erst- und zweitinstanzlich Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 4. Januar 2008; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 31. Juli 2008). Zur Begründung hat das LSG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG SozR 4-4300 § 71 Nr 2) ausgeführt, für die Anwendung des § 21 Abs 2 Satz 1 Nr 1 BAföG sei es ohne Bedeutung, ob der Auszubildende überhaupt Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung selbst erbringe.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Frage, ob bei Auszubildenden die Sozialpauschale des § 21 Abs 2 Satz 1 Nr 1 iVm Abs 1 Satz 1 Nr 4 BAföG von deren Einkommen abzuziehen sei, wenn der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen habe. Zwar habe das BSG dies in seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 (BSG aaO) bejaht. Dieser Auffassung habe das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach jedoch mit seinem Urteil vom 8. Juni 2007 (AN 2 K 06.04007) widersprochen. In diesem Verfahren sei zur Berücksichtigung von anrechenbarem Einkommen des Vaters des dortigen Klägers ausgeführt worden, dass der Abzug für Aufwendungen zur sozialen Sicherung iS von § 21 Abs 1 Satz 3 Nr 4 BAföG ausschließlich nach der Pauschalregelung in § 21 Abs 2 Satz 1 BAföG erfolge. Mit den dortigen Pauschalen solle zur Vermeidung umfangreicher und zeitaufwändiger Ermittlungen in typisierender Weise das ungefähre Maß an Aufwendungen erfasst werden, das den Angehörigen der dort bezeichneten Gruppen für ihre soziale Sicherung erwachse. Welche Beträge von Einkommensbeziehern im konkreten Fall tatsächlich aufgewendet würden oder worden seien, sei ohne Bedeutung. Das VG Ansbach habe auf die offenbar herrschende Meinung in der Kommentarliteratur verwiesen. Die Rechtsfrage sei wieder klärungsbedürftig, weil der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden sei bzw wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht worden seien.
- 4 Der Kläger hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten für die Verteidigung gegen die Nichtzulassungsbeschwerde beantragt.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - darlegen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar kann trotz der Rechtsprechung des BSG (BSG aaO) zu der aufgeworfenen Rechtsfrage erneuter Klärungsbedarf entstehen, der sich grundsätzlich aus neuerer Rechtsprechung der Tatsachengerichte oder dem Schrifttum ergibt, wenn der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14g; BSG, Beschluss vom 19. Oktober 2004 - B 11 AL 179/04 B; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52). Dies hat die Beklagte jedoch mit der bloßen Wiedergabe der Entscheidungsgründe des Urteils des VG Ansbach vom 8. Juni 2007 (aaO) gerade nicht behauptet, weil diese eine Auseinandersetzung oder Befassung mit dem Urteil des BSG bzw der von dem BSG vertretenen Rechtsauffassung an keiner Stelle erkennen lassen. Ebenso wenig genügt der Darlegungspflicht die bloße Bezugnahme auf die "offenbar herrschende Meinung" in der Kommentarliteratur, ohne diese inhaltlich wiederzugeben oder näher zu erläutern.
- 8 Dem PKH-Antrag des Klägers war stattzugeben.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

